

## **Beitragsordnung des K.R.A.K.E. (Kölner Rhein-Aufräum-Kommando-Einheit) e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.06.2020

### **§ 1 Grundlagen**

Die Mitgliedschaft im K.R.A.K.E. (Kölner Rhein-Aufräum-Kommando-Einheit) e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) des K.R.A.K.E. (Kölner Rhein-Aufräum-Kommando-Einheit) e.V. beträgt 24 Euro.

(3) Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 30 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag Fördermitglieder des K.R.A.K.E. (Kölner Rhein-Aufräum-Kommando-Einheit) e.V. beträgt 12 Euro.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.01. des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

(5) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren.

### **§ 4 Spendenbescheinigung**

(1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge auf Wunsch eine Spendenbescheinigung zum Jahresende.

(2) Bei Spenden über 200 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.